

Anlage Rechtsprechung

1 Zur Anwendbarkeit des SGB X als gegenüber dem LVwVfG spezielleres Recht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 31.05.2010, -12 BV 09.2400 -

§ 161 Abs 2 VwGO, § 43 Abs 1 SGB 8, § 23 Abs 3 SGB 8, Art 40 SGAG BY, Art 36 SGAG BY

(Aus den Gründen):

2.1 Gegenstand des Rechtsstreites ist die der Klägerin am 29. Mai 2009 mündlich eröffnete „Rücknahme“ der Erlaubnis zur Kindertagespflege vom 14. Juli 2006 (Nr. 1) und die Untersagung, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihr/ihm Unterkunft zu gewähren (Nr. 2) in der Fassung der schriftlichen Bestätigung vom 12. Juni 2009. Bei der schriftlichen Bestätigung einer vorausgehend mündlich erteilten Anordnung oder Verfügung handelt es sich selbst regelmäßig nicht um einen Verwaltungsakt (vgl. dazu Engemann in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl. 2010, § 33 RdNr. 15; so auch BayVGH vom 23.11.2009 Az. 12 CS 09.2221). Nur soweit die Bestätigung vom mündlich bekannt gegebenen Verwaltungsakt abweicht, liegt ein neuer Verwaltungsakt vor...

2.2.1 Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Nr. 1) kommt – entgegen der Auffassung der Beklagten – § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Betracht. Ein Auswechseln der Rechtsgrundlage ist hier zulässig, denn es handelt sich in beiden Fällen um gebundene Entscheidungen mit identischem Verfügungssatz, nämlich der Beseitigung einer Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft (dazu etwa BSG vom 25.4.1991 SozR 3-4100 § 63 Nr. 2; BVerwG vom 21.11.1989 Buchholz 402.25 § 10 AsylVfG Nr. 5). Das rechtliche Gehör der Klägerin ist beachtet. Offen ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Erlaubnis nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X vorliegen....

Die Beklagte meint, eine „Rücknahme“ der Erlaubnis zur Kindertagespflege könne auf Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayAGSG und § 44 Abs. 3 Satz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend gestützt werden. Die für die Rücknahme angegebene Rechtsgrundlage des Bayerischen Landesrechts kann aber nicht greifen, denn das Bundesrecht enthält insoweit abschließende Regelungen, die keine Ergänzung durch das subsidiäre Landesrecht zulassen.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch normiert im Zweiten Abschnitt seines Dritten Kapitels bezüglich der dort vorgesehenen Erlaubnisse unterschiedliche Voraussetzungen für deren Rücknahme/Widerruf bzw. für den Erlass von Auflagen. So ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung und den dort genannten weiteren Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen. Zudem können insoweit auch nachträgliche Auflagen erteilt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Die Erlaubnis für die Vollzeitpflege ist nach § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, eine gesonderte Befugnis zur Befügung nachträglicher Auflagen findet sich hier nicht. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege finden sich schon keine speziellen Rechtsgrundlagen für deren Rücknahme bzw. einen Widerruf. Die Möglichkeit, der Erlaubnis Nebenbestimmungen beizufügen, wurde hingegen in der ab dem 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Fassung des § 43 Abs. 3 SGB VIII aufgenommen. Die gesetzlichen Regelungen für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der Erlaubnisse nach den §§ 43 bis 45 SGB VIII stellen sich damit als ein in sich geschlossenes Regelungssystem spezieller Rechtsgrundlagen dar, die eine Heranziehung des subsidiären Landesrechtes ausschließen. Der hiergegen erhobene Einwand der Beklagten, der Landesgesetzgeber habe die bundesrechtliche Differenzierung zwischen Tagespflege und Vollzeitpflege nicht umgesetzt, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil der von der Beklagten zitierten Abschnitt 3 („Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“) mit seinem Art. 40 Satz 1 AGSG deutlich macht, dass der Landesgesetzgeber bei der Normsetzung erkannt hat, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch zwischen diesen beiden Hilfearten auch hinsichtlich der dazu erforderlichen Erlaubnisse unterscheidet.

2 Ermessensreduzierung bei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (Zugunstenverfahren)

SG Kassel, Urteil vom 11.06.2010, - S 2 U 47/08 -

§ 73 Abs 3 SGB 7, § 2 Abs 2 SGB 1, § 46 Abs 1 SGB 10, § 44 Abs 1 SGB 10, Art 3 Abs 1 GG

(Aus den Gründen):

Als Rechtsgrundlage für eine solche, den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtende Herstellung der Rechte des

Klägers, ist § 46 SGB X anzuwenden (vgl. Ricke, aaO, § 73 SGB VII, Rdnr. 14; Kranig in: Hauck/Haines, Kommentar zum SGB VII, § 73, Rdnr. 25). Nach dieser Norm kann die Verwaltungsbehörde einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind erfüllt: Der ursprüngliche Rentenbescheid war bei seinem Erlass rechtmäßig; er stellt sich insofern als nicht begünstigend dar, als er nur eine Teilrente nach einer MdE von 20 vH festgestellt hat, eine darüber hinausgehende Rente aber konkludent abgelehnt hat. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts (MdE 20 vH) müsste nicht erneut erlassen werden, da nach dem neuen Stand der Dinge eine MdE von 25 vH zutrifft.

Bei § 46 Abs. 1 SGB X handelt es sich um eine Ermessensnorm. Der Verwaltung steht also grundsätzlich ein Entschließungsermessen zu, ob sie die Norm anwendet oder nicht. Im hier gegebenen Fall liegt jedoch eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Denn die Gewährung einer Verletztenrente nach der tatsächlich vorliegenden MdE ist die einzig rechtmäßige Entscheidung, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gebot der möglichst weitgehenden Verwirklichung der sozialen Rechte (§ 2 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB I) entspricht.

3 Anspruch auf Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes

VG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2009, - 11 K 3204/09 -

§ 48 Abs 1 VwVfG, § 49 Abs 1 VwVfG, § 39 Abs 1 VwVfG, § 35 VwVfG, § 46 Abs 1 AufenthG

Ausländerrecht - Meldeauflage – Ermessensanspruch

(Aus den Gründen): § 48 Abs. 1 LVwVfG räumt dem Kläger nur ein subjektivöffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung hin sichtlich der Entscheidung über die Ausübung der Rücknahmebefugnis ein. Dieses Ermessen war dem Regierungspräsidium Stuttgart eröffnet. Zwar war die dem Kläger am 23.08.2007 auferlegte Meldeaufgabe nicht rechtmäßig. Diese Meldeaufgabe, bei der es sich um einen Dauerverwaltungsakt handelt, der von der Ausländerbehörde unter Kontrolle zu halten ist (vgl. Funke-Kaiser in: GK-AufenthG II § 61 RdNr. 7), wurde indes infolge Aufrechterhaltung trotz Zweckerreichung rechtmäßig. Eine erst später eintretende Rechtmäßigkeit kann aber auch ein Rücknahmeverfahren eröffnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.2004 - 1 C 13/03 - NVwZ-RR 2005, 341; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24.09.2001 - 8 S 641/01 - VBIBW 2002, 208). Für den Fall, dass der mit gewichtigen Gründen vorgebrachten Gegenauffassung (vgl. Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage § 48 RdNr. 57 m.w.N.) zu folgen ist, wonach eine Rücknahme nach § 48 Abs. 1 LVwVfG bei erst später eintretender Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ausscheidet, könnte der Kläger sein Begehren auf § 49 Abs. 1 LVwVfG stützen. Auch § 49 Abs. 1 LVwVfG räumt dem Kläger aber nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung ein.

4 Intendiertes Ermessen

BVerwG, Urteil vom 16.06.1997, - 3 C 22/96 - § 39 Abs 1 S 3 VwVfG, § 45 Abs 1 VwVfG, § 45 Abs 2 VwVfG, § 114 S 2 VwGO

Widerruf von Ermessensentscheidungen wegen Zweckverfehlung im Subventionsrecht <hier: Grünbrache-Zuschuß>; zum <fehlenden> Begründungserfordernis bei gesetzlich intendiertem Ermessen zum Regelfallwiderruf

Leitsatz

1. Den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommt beim Widerruf einer Subventionsbewilligung wegen Zweckverfehlung eine ermessenslenkende Bedeutung zu.
2. Wird der mit der Gewährung von Subventionen verfolgte Zweck verfehlt und steht der Widerruf der Bewilligung im behördlichen Ermessen, so ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei. In Fällen dieser Art bedarf es einer Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten; liegen solche vor, so kann die Behörde ihre Ermessensentscheidung auch noch im Verwaltungsstreitverfahren entsprechend ergänzen.

(Aus den Gründen):

Soweit der Kläger aus dem Fehlen von Ermessenserwägungen im Widerrufs- und im Widerspruchsbescheid auf das Nichtvorliegen einer Ermessensentscheidung schließt, verkennt er die Besonderheiten, die sich im vorliegenden Fall aus der Anwendbarkeit der Grundsätze über das gelenkte bzw. intendierte Ermessen ergeben. Sie besagen folgendes: Ist eine ermessenseinräumende Vorschrift dahin auszulegen, daß sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, so müssen besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung (vgl. Urteile vom 5. Juli 1985 - BVerwG 8 C 22.83 - BVerwGE 72, 1 <6> = Buchholz 454.32 § 5 Nr. 1, und vom 25. September 1992 - BVerwG 8 C 68 und 70.90 - BVerwGE 91, 82 <90> = Buchholz 454.71 § 3 Nr. 6, sowie Kopp, VwVfG, 6. Auflage § 39 Rn. 46 ff.). Als eine ermessenslenkende Norm in diesem Sinne hat der Senat in der Vergangenheit z.B. § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG angesehen, wonach Verwaltungsakte bei Vorliegen bestimmter, in der Person des von ihnen Begünstigten liegender Umstände "in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit" zurückzunehmen sind (Urteil vom 23. Mai 1996 - BVerwG 3 C 13.94 -). Nur dann, wenn der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde nicht erwogen worden sind (BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1996 - BVerwG 3 C 13.94 -).

5 Jahresfrist

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15.03.2001, - 7 B 00.107 - Art 48 Abs 1 VwVfG BY, Art 48 Abs 2 VwVfG BY, Art 48 Abs 2 S 1 VwVfG BY, Art 48 Abs 2 S 3 VwVfG BY, Art 48 Abs 2 S 4 VwVfG BY

Rücknahme der Bewilligung von Mitteln der Schulfinanzierung 4. Der streitgegenständliche Rücknahmebescheid ist auch innerhalb der Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ergangen.

a) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem die Behörde Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, welche dessen Rücknahme rechtfertigen, zurückgenommen werden (Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Behörde die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die weiteren für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit dem Beschluss des Großen Senats vom 19.12.1984, BVerwGE 70, 356; zuletzt BVerwG vom 24.1.2001 Az. 8 C 8.00).

Nach dieser Rechtsprechung, der der Senat folgt, wird die Jahresfrist in Lauf gesetzt, wenn die Behörde positive Kenntnis von den Tatsachen, welche die Rücknahme rechtfertigen, erhalten hat. Dabei genügt es nicht, dass die Rücknahme des Verwaltungsakts rechtfertigenden Tatsachen aktenkundig -- d.h. aus den Akten ersichtlich -- sind, da dadurch dem Charakter der Frist nicht Genüge getan wird, die der Behörde zur sachgerechten Entscheidung über die Rücknahme eingeräumt ist. Sie wird deshalb nicht in Lauf gesetzt, bevor sich die Behörde der Notwendigkeit bewusst geworden ist, über die Rücknahme entscheiden zu müssen. Die Jahresfrist beginnt demgemäß erst zu laufen, wenn diese Tatsachen vollständig, uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt sind (BVerwGE 70, 356/364 f.; BVerwG vom 7.11.2000 Az. 8 B 137.00; BVerwG vom 24.1.2001 Az. 8 C 8.00). Eine schuldhaft Unkenntnis der Behörde genügt nicht (BVerwG vom 24.1.2001 Az. 8 C 8.00)...

5. Lagen somit alle rechtlichen Voraussetzungen einer Teilrücknahme vor, konnte das StMUK -- grundsätzlich -- nach pflichtgemäßem Ermessen von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen. Entgegen der Auffassung des Klägers und des Verwaltungsgerichts kann aus dem Fehlen von Ermessenserwägungen im Rücknahmebescheid nicht auf das Nichtvorliegen einer Ermessensentscheidung geschlossen werden. Dabei ist der Senat zum einen der Auffassung, dass das StMUK nicht seinen Ermessenspielraum bereits anfänglich verkannt und sich zur Rücknahme verpflichtet gehalten hat. Dies folgt aus den umfangreichen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit dem Kläger und insbesondere

aus der Tatsache, dass unter Ziff. II des angefochtenen Bescheids die für eine Ermessensentscheidung maßgeblichen Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Ziff. 2 sowie Satz 4 BayVwVfG ausdrücklich genannt werden.

Zum anderen verkennt der Kläger die Besonderheiten, die sich im vorliegenden Fall aus der Anwendbarkeit der Grundsätze über das sog. gelenkte bzw. intendierte Ermessen ergeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen, wenn eine ermessenseinräumende Vorschrift dahingehend auszulegen ist, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung (BVerwGE 72, 1/6; BVerwGE 91, 82/90; BVerwG vom 16.6.1997 DVBl 1998, 145). Als eine ermessenslenkende Norm in diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht z.B. § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG angesehen, der für die Fälle des Satzes 3 die Rücknahme des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit als Regel festlegt (BVerwG vom 23.5.1996 Az. 3 C 13.94; BVerwG vom 16.6.1997 DVBl 1998, 145). Nur dann, wenn der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde nicht erwogen worden sind (BVerwG vom 23.5.1996 Az. 3 C 13.94; BVerwG vom 16.6.1997 DVBl 1998, 145).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt hier -- für die Begründung der getroffenen Ermessensentscheidung -- folgendes: Der Kläger hat auf das Anhörungsschreiben des StMUK vom 5. März 1999 in den Schreiben vom 17. März 1999 und vom 26. März 1999 darum gebeten, die Rückzahlung -- und zwar in der gesamten Höhe für die Jahre 1992 bis einschließlich 1996 -- auf vier gleich hohe Raten zu verteilen. Damit hat er aber keine außergewöhnlichen Umstände dargelegt, die -- sozusagen auf der ersten Stufe -- die Rücknahme als solche hindern und damit diese Entscheidung als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen würden. Vielmehr wies der Kläger im Schreiben vom 26. März 1999 darauf hin, dass eine Rückzahlung der Zuschüsse in der vom StMUK angekündigten Höhe im laufenden Jahr ihn vor unüberwindliche Hindernisse stellen würde. Damit trug er aber lediglich Tatsachen vor, die der "zweiten Stufe" zur Abwicklung der Rückzahlung zuzuordnen sind. Der Senat lässt offen, ob hierin nicht sogar ein Anerkenntnis der Rücknahme und der Rückforderung als solcher zu sehen ist. Jedenfalls hat der Kläger damit keine außergewöhnlichen gegen die Rücknahme als solche sprechenden Umstände im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, so dass Ermessenserwägungen hierzu im angefochtenen Bescheid nicht erforderlich waren.

6 Widerruf nach LVwVfG, intendiertes Ermessen

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.03.2010, - 7 K 941/09 -

§ 49 VwVfG NRW

Widerruf eines Zuwendungsbescheides

1. Für den Widerruf eines Zuwendungsbescheides kommt es im Subventionsverhältnis nur auf das Ergebnis an. Ist der Subventionszweck nicht erreicht und die Nebenbestimmung nicht eingehalten worden, kann der Bescheid widerrufen werden, auf die Gründe, warum der Zweck nicht erreicht wurde, kommt es hierbei nicht an.
2. Das Risiko, wirtschaftlich nicht erfolgreich zu sein -- aus welchen Gründen auch immer -, trägt allein derjenige, der sich selbstständig macht. Dies gilt nicht nur privaten Gläubigern gegenüber wie z.B. Banken und Lieferanten, sondern auch bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungen.

(Aus den Gründen):

Die Beklagte hat das ihr in § 49 Abs. 3 VwVfG NRW für den Widerruf der nicht zweckentsprechend verwendeten Grundungsprämie eingeräumte Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt (§ 114 VwGO). Maßgebend für die Prüfung, ob die Widerrufsentscheidung von hinreichenden Ermessenserwägungen getragen ist, ist der Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2009. Danach erfolgte der Widerruf, weil die Klägerin innerhalb der in den Richtlinien und dem Zuwendungsbescheid gesetzten Frist die erforderlichen Arbeitsplätze nicht geschaffen hatte. Für die rechtliche Beurteilung der Ermessensausübung ergeben sich in Fällen der vorliegenden Art Besonderheiten, die aus der Anwendbarkeit der Grundsätze über das gelenkte bzw. intendierte Ermessen folgen. Danach ist eine Ermessen einräumende Vorschrift, die für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, dahin auszulegen, dass besondere Gründe vorliegen müssen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen.

Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst, mit der weiteren Konsequenz, dass einer ansonsten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW erforderlichen Darlegung der Ermessenserwägungen im Bescheid nicht bedarf. Nur dann, wenn der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen und die von der Behörde nicht erwogen worden sind, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22/96 -, NJW 98, 2233; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 13. Juni 2002 - 12 A 693/99 -, S. 27 des amtlichen Vordrucks m.w.N.

Ermessenslenkende Vorgaben im zuvor dargelegten Sinne ergeben sich im vorliegenden Fall aus § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. § 6 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

7 Ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakt mit Dauerwirkung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24.09.2001, - 8 S 641/01 -

§ 48 Abs 1 VwVfG, § 49 Abs 2 VwVfG (Aufhebung eines rechtswidrig gewordenen begünstigenden VA mit Dauerwirkung nach VwVfG § 48)

Leitsatz

Die Aufhebung eines bei seinem Erlass rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts mit Dauerwirkung, der infolge einer Änderung der Sachlage rechtswidrig geworden ist, richtet sich nach § 48 Abs 1 VwVfG und nicht nach den Regeln

über den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte in § 49 VwVfG.

Die Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung. Denn selbst wenn die Lärmprognose fehlerfrei erarbeitet worden sein sollte und die Auflage deshalb durch das Bekanntwerden neuer Tatsachen lediglich rechtswidrig geworden wäre, ist die richtige Rechtsgrundlage für deren Aufhebung nicht in § 49 Abs. 2 VwVfG, sondern in § 48 Abs. 1 VwVfG zu sehen. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Frage der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts nach den Verhältnissen im Zeitpunkt seines Erlasses richtet (Meyer in: Knack, VwVfG, 7. Aufl., vor § 43 Rn. 47; Schäfer in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. § 48 Rn. 24). Etwas anderes gilt jedoch für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, zu denen die umstrittene Auflage gehört.

Für die gerichtliche Aufhebung eines solchen Verwaltungsakts ist anerkannt, dass es für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit abweichend von den sonst für Anfechtungsklagen geltenden Grundsätzen nicht auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, sondern auf den der gerichtlichen Entscheidung ankommt (BVerwG, Urte. v. 29.9.1994 - 3 C 1.93 - BVerwGE 96, 372; Urte. v. 28.1.1988 - 3 C 48.85 - NJW 1988, 2056; OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 19.12.1995 - 11 A 2734/93 - UPR 1996, 458; Eyermann/J. Schmidt, VwGO, 11. Aufl., § 113 Rn. 48). Das hat seinen Grund letztlich darin, dass es dem Gerechtigkeitsempfinden widerspräche, wenn die Klage gegen einen Verwaltungsakt, dessen Regelung sich nicht in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern auf eine unbestimmte Dauer angelegt ist und sich gewissermaßen ständig wiederholt, abgewiesen werden müsste, obwohl er sich - trotz anfänglicher Rechtmäßigkeit - nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht bzw. den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnissen als rechtswidrig darstellt. Ebenso wenig ist einzusehen, warum es der Behörde nur unter den engen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG - also etwa dann, wenn andernfalls das öffentliche Interesse gefährdet wäre (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwVfG) - möglich sein soll, einen solchen Verwaltungsakt aufzuheben. Die Anwendung des § 49 VwVfG wird den Gegebenheiten auch insoweit nicht gerecht, als die Vorschrift nur einen Widerruf des Verwaltungsakts für die Zukunft erlaubt und damit einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswidrigkeit rückwirkenden Aufhebung entgegen steht. Statt § 49 Abs. 2 VwVfG ist daher in diesen Fällen von § 48 VwVfG auszugehen (im Ergebnis ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 26.8.1987 - 6 A 1910/84 - NVwZ-RR 1988, 1; Martens, NVwZ 1987, 832; vgl. ferner Schenke, DVBl. 1989, 547; Schenke/Baumeister, JuS 1991, 547; a. M. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 48 Rn. 33 m.w.N.).

8 Rechtswidriger oder nichtiger Verwaltungsakt

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urteil vom 12.11.2012

11 K 3014/12

(Aus den Gründen):

Nach dem somit grundsätzlich anwendbaren § 44 Abs. 1 LVwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. fehlerhaft ist ein Verwaltungsakt dann, wenn er rechtswidrig ist, also gegen formelles oder materielles Recht verstößt. Das ist vorliegend der Fall....

Der damit entstandene und im Einbürgerungsverfahren nicht ausgeräumte rechtliche Mangel erfüllt auch die Nichtigkeitsmerkmale nach § 44 Abs. 1 LVwVfG, denn er ist besonders schwerwiegend und auch offensichtlich. Besonders schwerwiegend ist ein Fehler dann, wenn er in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft steht, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (vgl. Kopp/Ramsauer, aaO., Anm. 8 zu § 44 mit weiteren Nachweisen). - Diese Voraussetzungen sieht das Gericht vorliegend für gegeben an...

Der Fehler war auch offensichtlich. Offenkundigkeit bedeutet, dass die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein, sich geradezu aufdrängen muss, d.h. es darf die ernsthafte Möglichkeit, dass der Verwaltungsakt dennoch rechtmäßig sein könnte, nach Lage der Dinge, für einen unvoreingenommenen, urteilsfähigen, weder besonders sach- noch rechtskundigen, aber aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter nicht bestehen (Knopp/Ramsauer, aaO., Anm. 12 mit weiteren Nachweisen)....

9 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, Heilung von formellen Mängeln

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27.04.2004 , - 2 KO 433/03 -

§ 19 VOB A, § 28 VOB A, § 29 VOB A, § 28 Abs 1 VwVfG TH, § 45 Abs 1 Nr 3 VwVfG TH ... mehr

Heilung eines Anhörungsmangels; Rücknahme eines Subventionsbescheides; Interessenabwägung

Leitsatz

Ein Anhörungsmangel wird auch durch eine auf Initiative des Beteiligten erfolgte nachträgliche Anhörung geheilt, wenn in diesem Verfahren der Beteiligte die effektive Gelegenheit zur Stellungnahme besaß. Versagt eine Behörde in Anwendung der einschlägigen Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig die Gewährung einer Zuwendung, so verletzt sie das Gleichbehandlungsgebot in seiner objektiv-rechtlichen Funktion, wenn sie sich im Einzelfall über diese Praxis hinweg setzt und trotz Fehlens der ansonsten geforderten Voraussetzung die Leistung gewährt (in Anschluss an zuletzt: BVerwG, Urteil vom 23. April 2003 - 3 C 25/02 -). Die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung behördlicherseits im Rahmen der Rücknahme eines rechtswidrigen Zuwendungsbescheides muss auf besondere Einzelfälle beschränkt bleiben, in denen die Behörde für die Rechtswidrigkeit ihres Bescheides in besonders hohem Maße mitverantwortlich ist. Die Rücknahme eines (begünstigenden) Subventionsbescheides ist nur dann unzulässig, wenn sie auch unter Berücksichtigung der in § 48 Thür. VwVfG (VwVfG TH) bereits vorgenommenen Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben schlechterdings unvereinbar ist.

(Aus den Gründen): Thür. VwVfG vor Erlass des streitigen Bescheides nicht angehört. Jedoch ist dieser Mangel nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Thür. VwVfG wirksam geheilt. Die Anhörung der Klägerin wurde noch wirksam innerhalb der Frist nach § 45 Abs. 2 Thür. VwVfG a. F. - d. h. in der Fassung vor dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes - bis zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage nachgeholt. Die Klägerin hat sich nach Erlass

Richard U. Haakh * Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten * November 2015 © Unterricht@Haakh-online.de

des streitgegenständlichen Bescheides gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 22. Dezember 1995 umfänglich geäußert und der Beklagte hat dies nochmals, wie die Akte belegt, zum Anlass genommen, den Bescheid erneut zu überprüfen. Dieses Verfahren entsprach mithin der Funktion, die dem Anhörungsverfahren nach § 28 Thür. VwVfG zukommt. Die Stellungnahme des Betroffenen hat die Behörde zum Anlass genommen, die Entscheidung ernsthaft zu überdenken. Insofern ist es unschädlich, dass hier die Klägerin nicht auf Veranlassung des Beklagten, sondern in eigener Initiative tätig geworden ist.

1 0 **Zuständigkeit; Beginn der Jahresfrist**

BVerwG, Urteil vom 20.12.1999, - 7 C 42/98 - § 6 Abs 6a VermG, § 25 Abs 1 S 2 VermG, § 1 Abs 8 Buchst a VermG, § 48 Abs 4 S 1 VwVfG, § 48 Abs 5 VwVfG Zurücknahme eines Restitutionsbescheids: Behördenzuständigkeit - Jahresfristbeginn - Verwirkung der Rücknahmebefugnis

Leitsatz

1. Welche Behörde für die Rücknahme eines von der sachlich unzuständigen Behörde erlassenen rechtswidrigen Verwaltungsakts zuständig ist, richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Fachrecht. Fehlen derartige Regelungen, ist nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlaß des aufzuhebenden Verwaltungsakts sachlich zuständig wäre.

2. Für den Beginn der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kommt es auf die Kenntnis der für die Rücknahme zuständigen Behörde und nicht der Behörde an, die sachlich unzuständig den rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen hat.

3. Die Kenntnisse und das Verhalten der sachlich unzuständigen Behörde können aber von Bedeutung für eine Verwirkung der Rücknahmebefugnis sein.

(Aus den Gründen):

Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält keine Regelung zu der Frage, welche Behörde für die Rücknahme eines von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassenen Verwaltungsakts zuständig ist. Zu Unrecht beruft sich das Verwaltungsgericht für seine Ansicht, die an sich für den Erlaß des Verwaltungsakts sachlich zuständige Behörde habe über dessen Rücknahme zu befinden, auf die Vorschrift des § 48 Abs. 5 VwVfG. Diese Bestimmung regelt, wie die Bezugnahme auf § 3 VwVfG zeigt, lediglich Fragen der örtlichen Zuständigkeit (vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Auflage 1998, § 48 Rn. 253 f.; Klappstein, in: Knack, VwVfG, 6. Auflage 1998, § 48 Rn. 5.4; Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage 1998, S. 326; Schäfer, in: Obermayer, VwVfG, 3. Auflage 1999, § 48 Rn. 110). Das Verwaltungsverfahrensgesetz hat die sachliche Zuständigkeit bewußt nicht geregelt, weil eine Einheitlichkeit der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit niemals bestanden hat und bei der Verschiedenartigkeit der Behördenorganisation auch nicht bestehen kann (so der Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, 2.

Auflage 1968, S. 82). Maßgebend für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme eines Verwaltungsakts sind vielmehr in erster Linie die Zuständigkeitsregeln des jeweils anzuwendenden Fachrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1991 - BVerwG 6 C 20.89 - BVerwGE 88, 130 <133> zum Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer). Läßt sich diesen Bestimmungen keine hinreichend klare Aussage entnehmen, ist auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsätze zurückzugreifen.

... Aus den somit ergänzend heranzuziehenden allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen ergibt sich, daß über die Rücknahme von dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen als derjenigen Behörde zu befinden war, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlaß des aufzuhebenden Verwaltungsakts sachlich zuständig wäre (vgl. dazu auch M.-J. Seibert, Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten, 1989, S. 294 ff.; Kopp, VwVfG, 6. Auflage 1996, § 48 Rn. 100; Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage 1998, S. 326; Knoke, Rechtsfragen der Rücknahme von Verwaltungsakten, 1989, S. 106; a.A. z.B. Bettermann, in: Festgabe BVerwG, 1978,

S. 61 ff.). Das rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen: Wie bereits ausgeführt, ist das Rücknahmeverfahren ein selbständiges Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG. Somit ist die Frage, welche Behörde den zurückzunehmenden Verwaltungsakt erlassen hat, für sich genommen ohne Bedeutung für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme. Vielmehr ist die Zuständigkeit allein nach der im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung bestehenden Rechtslage zu beurteilen. Aus dieser Sicht gibt es keinen einleuchtenden Grund dafür, den Verstoß gegen die Zuständigkeitsordnung über das abgeschlossene Ausgangsverfahren hinaus auf das Verfahren über die Rücknahme fortwirken zu lassen (vgl. auch BVerwG, Beschluß vom 25. August 1995 - BVerwG 5 B 141.95 - NVwZ-RR 1996, 538 zur Rücknahme eines von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassenen Verwaltungsakts nach § 45 Abs. 5 i.V.m. § 44 Abs. 3 SGB X). Eine solche Perpetuierung der Unzuständigkeit widerspräche dem Sinn gesetzlicher Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit. Dieser besteht darin, bestimmte Verwaltungsaufgaben derjenigen Behörde zuzuweisen, die für deren Erledigung am besten geeignet erscheint...

3. Rechtsfehlerhaft ist demgegenüber die Annahme des Verwaltungsgerichts, der angefochtene Bescheid vom 7. April 1995 sei rechtswidrig, weil das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen infolge Ablaufs der in § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bestimmten Jahresfrist an einer Rücknahme des Teilbescheides vom 19. April 1991 gehindert gewesen sei.

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind (vgl. BVerwG, Beschluß des Großen Senats vom 19. Dezember 1984 - BVerwG Gr. Sen. 1 und 2.84 - BVerwGE 70, 356 <362>). Wie auch das Verwaltungsgericht nicht übersehen hat, sind die für eine Rücknahmeentscheidung erforderlichen Tatsachen dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erst durch die Übersendung der beim Landratsamt G. angefallenen Verwaltungsvorgänge Ende April 1994 bekanntgeworden. Von diesem Zeitpunkt aus gerechnet ist mithin der Rücknahmebescheid vom 7. April 1995 rechtzeitig erlassen worden. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang geltend macht, die Leiterin des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen habe sich bereits zuvor mehrfach telefonisch beim Grundsatzreferat des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen über die Rechtslage informiert, würde ein solcher Umstand nichts an der Einhaltung der Frist ändern. Denn erst mit Vorlage der Akten konnte das Landesamt zur Regelung

offener Vermögensfragen alle für eine sachgerechte Entscheidung über die Rücknahme notwendigen Tatsachen zur Kenntnis nehmen.

Das Verwaltungsgericht hebt freilich für den Beginn der Jahresfrist nicht auf die Kenntnis des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen, sondern auf die Kenntnis des Landratsamts G. ab, das bereits seit dem Juni 1991 die eine Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen gekannt habe. Diese Kenntnis müsse sich das Landesamt unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zurechnen lassen. Eine solche Annahme ist indes mit Sinn und Zweck des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht vereinbar. Die Vorschrift soll im Interesse der Rechtssicherheit gewährleisten, daß die zuständige Behörde die durch die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts eingetretene Ungewißheit binnen Jahresfrist beendet, indem sie den Verwaltungsakt entweder zurücknimmt oder durch Nichtrücknahme endgültig aufrechterhält (BVerwG, Beschluß vom 19. Dezember 1984 a.a.O. S. 358, 362). Würde die Jahresfrist dadurch verkürzt oder gar gänzlich beseitigt, daß der Rücknahmebehörde die Kenntnisse anderer Behörden zugerechnet werden, würde das mit § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verfolgte Ziel, der zuständigen Behörde eine hinreichend lange Zeit für eine Prüfung und Entscheidung zu gewähren, verfehlt.

11 Beginn der Jahresfrist, § 48 Abs. 4 LVwVfG

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern,

Beschluss vom 11.06.2010, - 2 L 165/06 -

§ 48 VwVfG, § 49 VwVfG

Leitsatz

Zur Herstellung der Entscheidungsreife, die Voraussetzung für den Lauf der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG M-V ist, gehört auch die Anhörung des Betroffenen.

(Aus den Gründen):

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der gewährten Zuwendungen nach den Ausbildungsplatzförderungsbedingungen des Beklagten nach § 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VwVfG M-V liegen vor. Die Klägerin hat die mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage, Verwendungsnachweise bis spätestens 18 Monate nach Beginn der Ausbildung vorzulegen, nicht erfüllt (§§ 49 Abs. 3 Nr. 2, 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V)...

Der Beklagte hat auch die Jahresfrist nach §§ 49 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 48 Abs. 4 VwVfG M-V gewahrt. Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V ist, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, beginnt diese Jahresfrist, sobald die Rücknahmebehörde die Rechtswidrigkeit des erlassenen Verwaltungsaktes erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Dazu gehören die Umstände, deren Kenntnis der Behörde objektiv ermöglicht, ohne weitere Sachaufklärung unter sachgerechter Anwendung ihres Ermessens über die Rücknahme zu entscheiden. Zur Herstellung der Entscheidungsreife gehört auch die Anhörung des Betroffenen, die der Wahrung des in einem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren gebotenen rechtlichen Gehörs dient (vgl. BVerwG, Beschl. v. 04. Dezember 2008 - 2 B 60/08 -, zit. nach juris Rn. 7; BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1984 - GrSen 1/84, 2/84 -, zit. nach juris Rn. 17f.; OVG M-V, Urt. v. 28. Juni 2006 - 2 L 312/04 -). Die Behörde erhält grundsätzlich dann Kenntnis, wenn der nach der in der behördlichen Geschäftsverteilung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Verwaltungsakts berufene Amtswalter oder ein sonst in der Behörde zur rechtlichen Prüfung des Verwaltungsakts berufene Amtswalter positive Kenntnis erlangt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Januar 2001 - 8 C 8/00 -, zit. nach juris; OVG M-V, Urt. v. 28. Juni 2006 - 2 L 312/04 -).

1 Nachträgliche Rechtmäßigkeit eines ursprünglich rechtswidrigen Verwaltungsaktes

2

BVerwG 8. Senat, Urteil vom 28.10.1983, - 8 C 65/81 - § 12 Abs 4 S 2 Nr 3 Buchst a WehrPflG, § 12 Abs 4 S 1 WehrPflG, § 48 VwVfG, § 49 VwVfG

Rücknahme und Widerruf der Zurückstellung vom Wehrdienst

(Aus den Gründen): Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Rücknahme der dem Kläger gewährten Zurückstellung gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt unbeschadet des gebotenen Vertrauensschutzes (vgl. § 48 Abs. 2 und 3 VwVfG) zurückgenommen werden. Allerdings darf die Rücknahme nicht erfolgen, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts alsbald erneut erlassen werden müßte (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG). Das ist indessen hier nicht der Fall. § 12 Abs. 4 WPflG räumt der Behörde nämlich einen Entscheidungsspielraum ein, trotz Vorliegens eines Zurückstellungsgrundes ausnahmsweise die beantragte Zurückstellung zu versagen, mag dieser Entscheidungsspielraum auch im Einzelfall noch so gering sein (vgl. BVerwG, Urteile vom 31. Januar 1973 - BVerwG VIII C 116.71 - Buchholz 448.0 § 12 WPflG Nr. 69 S. 139 f. - und BVerwG VIII C 117.71).

1 Unrichtige Angaben

3

BVerwG, Urteil vom 14.08.1986, - 3 C 9/85 -, § 48 Abs 2 S 3 Nr 2 VwVfG, § 48 Abs 2 VwVfG, § 818 Abs 3 BGB,

Gewährung von Beihilfen - vorläufige oder endgültige Regelung - Rücknahme der Gewährungsbescheide - Rückforderung der Beihilfen - Ermessen - Vertrauensschutz - Umfang der Rückforderung

Leitsatz

1. Bei dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind bei der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidrig gewährter Beihilfen das Bestehen eines Rechts auf Vertrauensschutz sowie die Folgen des Wegfalls der Bereicherung grundsätzlich nach nationalem Recht zu beurteilen.

2. Die Regelung des MMilchBeihV § 9 Abs 2 S 1 schließt bei der Rücknahme von Bewilligungen und der Rückforderung

von Beihilfen zwar das Ermessen (VwVfG § 48 Abs 1 S 1), nicht jedoch den Vertrauensschutz (VwVfG § 48 Abs 2) aus.

3. Der Begriff der unrichtigen Angaben iSv VwVfG § 48 Abs 2 S 3 Nr 2 erfordert nur deren objektive Unrichtigkeit, ohne daß es insoweit auf ein mangelndes Verschulden des Begünstigten oder eine mangelnde Sorgfalt der Behörde ankommt.

(Aus den Gründen): b) Hiernach hat das Verwaltungsgericht also folgerichtig angenommen, daß das Bestehen eines Rücknahme- und Rückforderungsanspruchs der Beklagten auch davon abhängig ist, daß kein Recht der Klägerin gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwVfG auf Schutz ihres Vertrauens entgegensteht. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG darf ein begünstigender Verwaltungsakt nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden. In § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist bestimmt, daß ein Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, nicht zurückgenommen

werden darf, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Jedoch kann sich nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

3. Diese letztere Vorschrift hat das Verwaltungsgericht unzutreffend angewandt. Es ist zwar zu Recht davon ausgegangen, diese Regelung beruhe auf der Erwägung, daß die auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zurückzuführende Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts ihre Ursache nicht in dem Verantwortungsbereich der Behörde, sondern in dem Verantwortungsbereich des Begünstigten hat, so daß dessen Vertrauen nicht schutzwürdig ist. Jedoch hat es nicht hinreichend beachtet, daß die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ihre maßgebliche Ursache auch dann in dem Verantwortungsbereich des Begünstigten hat, wenn ihn an der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben, auf die die Rechtswidrigkeit zurückzuführen ist, kein Verschulden trifft. **Insoweit kommt es also allein auf die objektive Unrichtigkeit seiner Angaben an.** Dagegen hat der vom Verwaltungsgericht angeführte Rechtsgedanke, wie er in dem von ihm genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1957 - BVerwG 4 C 235.56 - (BVerwGE 6, 1) für einen lastenausgleichsrechtlichen Sachverhalt zum Ausdruck gekommen war, daß trotz unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Begünstigten ein Recht auf Vertrauensschutz bestehen könne, wenn die Behörde für die rechtliche Beurteilung nicht auf diese Angaben angewiesen war und von Amts wegen eigene Ermittlungen vorzunehmen hatte, im Verwaltungsverfahrensgesetz keinen Niederschlag gefunden. Aus diesem Grunde besteht jedenfalls bei unrichtigen Angaben des Begünstigten, auf denen die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts beruht, auch dann kein Recht des Begünstigten auf Vertrauensschutz, wenn die Behörde für diese Rechtswidrigkeit wegen mangelnder Sorgfalt eine Mitverantwortung trifft.

1 **Widerruf bei rechtswidrigem Widerrufsvorbehalt**

4 VG Freiburg, Urteil vom 11.11.2009, - 2 K 2260/08 -

§ 43 SGB 8, § 32 SGB 10, § 47 SGB 10, § 48 SGB 10

(Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege - Zur Frage der persönlichen Eignung für die Kindertagespflege i.S.d. § 43 Abs 2 SGB 8)

Der Beklagte stützt sich für seinen Widerruf darauf, dass er im Erlaubnisbescheid vorbehalten worden sei. Tatsächlich enthält die Tagespflegeerlaubnis vom 27.8.2007 die Nebenbestimmung, dass die Erlaubnis jederzeit zu widerrufen sei, "wenn es das Wohl des Kindes erfordert oder die Voraussetzungen für die Geeignetheit der Tagespflegeerlaubnis nicht mehr vorliegt".

Diese Nebenbestimmung kann indes nur dann Grundlage für einen Widerruf sein, wenn sie ihrerseits rechtmäßig ist; denn es fehlt der zuständigen Behörde die Befugnis zur Ausübung eines Widerrufsvorbehalts, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig dem ursprünglichen Verwaltungsakt beigelegt war (Hauck/Noftz, SGB X, K § 47 Rn. 10; Diering/Timme/Waschull, SGB X, § 47 Rn. 6, m.w.N.).

Ein Widerrufsvorbehalt ist im Sozialrecht nur unter den engen Voraussetzungen des § 32 SGB X zulässig. Bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um eine gebundene - nicht im behördlichen Ermessen stehende - Entscheidung i.S.d. § 31 SGB X, auf die bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht (vgl. nur Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 43 Rn. 12; Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, Erl. § 43 Art. 1 KJHG Rn. 17). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 43 Abs. 2 SGB VIII ("Die Erlaubnis wird erteilt..."). Die Vorschrift enthält zwar unbestimmte Rechtsbegriffe, jedoch keine Formulierung, die auf die Einräumung eines Ermessens hinweisen könnte. Nach § 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Nebenbestimmungen sind hier nicht bereits durch Rechtsvorschrift zugelassen. Zwar enthält § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII in seiner ab dem 16.12.2008 geltenden Fassung die Regelung, dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Nebenbestimmung versehen werden kann. Rechtsgrundlage für die der Klägerin erteilte Erlaubnis vom 27.8.2007 war jedoch die Vorläuferfassung von § 43 SGB VIII; eine Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen war hier nicht enthalten...Ist die in den Bescheid vom 27.8.2007 aufgenommene Nebenbestimmung in Form eines Widerrufsvorbehaltes folglich nicht von § 32 SGB X gedeckt und daher rechtswidrig, kommt sie als Grundlage für einen auf § 47 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X erfolgenden Widerruf nicht in Betracht.

Taugliche Rechtsgrundlage ist vielmehr § 48 SGB X; die angefochtene Entscheidung des Beklagten ist gemäß § 43 SGB X in eine Aufhebungsentscheidung gemäß § 48 SGB X umzudeuten.

§ 48 Abs. 1 SGB X regelt, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine Änderung in den - hier allein in Betracht kommenden - tatsächlichen Verhältnissen liegt dann vor, wenn sich im Hinblick auf die entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände der Sachverhalt ändert. Wesentlich ist die Änderung, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen objektiven tatsächlichen Verhältnissen so, wie er ergangen ist, nicht mehr erlassen werden dürfte; die Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen müssen folglich rechtlich zu einer anderen Bewertung führen (vgl. von Wulffen, SGB X, § 48 Rn. 8, 12; Hauck/Noftz, SGB

X, K § 48 Rn. 24)...

1 **Widerruf wegen nachträglicher Änderung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfg**

5

VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 09.06.2010, - 4 L 512/10.NW -

§ 46 BZRG, § 51 BZRG, § 36 GewO, § 10 IngKammG RP, § 12IngKammG RP .

Widerruf einer Sachverständigenbestellung - Straftaten des Sachverständigen

(Aus den Gründen):

In materieller Hinsicht ist der Bescheid vom 04. Januar 2010 offensichtlich rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Widerruf der öffentlichen Bestellung des Antragstellers als Sachverständiger ist § 23 Abs. 1 der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 29. April 2003 - SVO – i.V.m. § 49 Abs. 2 Ziffer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - § 49 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG lässt den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts zu, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohnedem Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Der Widerruf muss Feststellungen hinsichtlich der Schwere der Pflichtverletzung, der konkreten Gefährdung des öffentlichen Interesses und der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit treffen (Bleutge, GewArch 2008, 9). Er hat binnen Jahresfrist seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von den rechtfertigenden Tatsachen zu erfolgen, § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG.

Die Antragsgegnerin wäre im Zeitpunkt des Widerrufs der Bestellung des Antragstellers zum Sachverständigen berechtigt gewesen, ihm diese Bestellung zu versagen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO können als Sachverständige für bestimmte Gebiete Personen bestellt werden, die die besondere Sachkunde nachweisen und gegen deren Eignung keine Bedenken bestehen. In § 3 Abs. 2 d) SVO werden diese tatbestandlichen Voraussetzungen für die im Ermessen der Antragsgegnerin liegende Bestellung sinngemäß wiederholt, ohne gegenüber der gesetzlichen Regelung inhaltlich verändert zu werden. Eine erstmalige Bestellung des Antragstellers zum Sachverständigen hätte im Zeitpunkt des Widerrufs wegen mangelnder persönlicher Eignung unterbleiben dürfen....

Die Bestellungsbehörde hat mithin in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob der Sachverständige für die Dauer seiner Bestellung die Gewähr für Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Einhaltung seiner besonderen Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger bietet. Es genügen durch Tatsachen belegte Zweifel am Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, um den Antrag eines Sachverständigen auf öffentliche Bestellung abzulehnen (BVerwG, GewArch 1975, 333, 335; OVG Rheinland-Pfalz, GewArch 1979, 331).

1 **Rücknahme eines Dauer-Verwaltungsaktes**

6

SG Dresden, Gerichtsbescheid vom 15.04.2005, - S 7 U 157/02 - § 39 SGB 7, § 42 Abs 1 SGB 7, § 44 Abs 1 Nr 6 SGB 9, § 39 Abs 1 Nr 2 SGB 7, § 54 Abs 1 Nr 2 SGB 9

Gesetzliche Unfallversicherung - ergänzende Leistung – Haushaltshilfe - 24-stündiger Pflegebedarf - Wunsch des Leistungsberechtigten - Angemessenheit - Kostenvorteil - Pflege durch einen Angehörigen

II. Soweit damit die Klage bezogen auf die Anfechtung des Bescheides vom 16.01.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2002 zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid vom 16.01.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2002 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn die Beklagte hat zu Unrecht den Bescheid vom 06.07.2000 ab 01.02.2002 aufgehoben. **Die Aufhebung des Bescheides vom 06.07.2000, der einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellt, weil er die Grundlage für die laufende Abrechnung der Kosten der Haushaltshilfe des Klägers seit Mai 2000 bildete, lässt sich weder auf § 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) – wie es die Beklagte getan hat – noch nach Erlass des Bescheides vom 06.03.2002 im Wege der Umdeutung (§ 43 SGB X) auf § 48 SGB X stützen.**

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, wenn er rechtswidrig ist, unter den weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit nach pflichtgemäßem Ermessen zurückgenommen werden, während gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden kann, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei dessen Erlass vorlagen, geändert haben und deshalb die Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr vorliegen. Der Bescheid über die Gewährung von Haushaltshilfe vom 06.07.2000 war jedoch weder zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig, wie es § 45 SGB X voraussetzt, noch hat sich daran etwas nach Erlass des Bescheides vom 06.03.2002 geändert, was die Anwendung des § 48 SGB X hätte ermöglichen können.

1 **Rücknahme eines Dauer-Verwaltungsaktes nach SGB X**

7

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.03.2008, - 16 A 2399/05 -

§ 1 Abs 1 GHBG NW, § 4 BliGG NW, § 7 GHBG NW, § 45 Abs 1 SGB 10, § 48 Abs 1 S 1 SGB 10

Gewährung von Blindengeld; Leistungseinstellung bei Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen

Leitsatz

1. Wenn sich während des laufenden Bezugs von Blindengeld erweist, dass die betroffene Person nicht bzw. nicht mehr blind ist, richtet sich die Einstellung der Leistungen jedenfalls dann nach den Vorschriften über die Rücknahme bzw. Aufhebung von sozialrechtlichen Dauerwaltungsakten (§§ 45 Abs. 1 und 3 bzw. 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (SGB 10)), wenn der zugrundeliegende Bewilligungsbescheid im Sinne einer dauerhaften Leistungsgewährung auszulegen ist.

(Aus den Gründen): Abgesehen davon sind die einschränkenden Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 SGB X vorliegend schon deshalb nicht heranzuziehen, weil (auch) die Voraussetzungen für die Aufhebung des Blindengeld bewilligenden Bescheids vom 15. Oktober 1996 nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gegeben sind. Die Rücknahme von Dauerwaltungsakten nach dieser Bestimmung ist nicht - in Abgrenzung zur Rücknahmebestimmung des § 45 SGB X für rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte - auf rechtmäßig ergangene Dauerwaltungsakte beschränkt. Vielmehr kommt die Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X auch dann in Betracht, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen für die zuerkannte Leistung schon im Zeitpunkt der Leistungsbewilligung nicht vorliegen haben. Der

Richard U. Haakh * Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten * November 2015 © Unterricht@Haakh-online.de

mit der Heranziehung des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X verbundene Ausschluss der Schutzbestimmungen des § 45 Abs. 2 und 3 SGB X im Falle einer anzunehmenden anfänglichen Rechtswidrigkeit der (Dauer-)Leistungs-bewilligung stellt dann keine unzulässige Umgehung dar, wenn die festgestellte wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen sich nicht - bei im Wesentlichen gleich gebliebenen gesundheitlichen Verhältnissen - allein mit einer "strengeren" Einschätzung der maßgebenden Leistungs-voraussetzungen erklärt, sondern tatsächlich eine Verbesserung der gesund-heitlichen Verhältnisse eingetreten ist.

1 **Widerruf wegen Zweckverfehlung; Bestimmtheit der Zweckbindung**

8

VG Köln, Urteil vom 10.06.2010, - 16 K 5313/08 -,

§ 49 VwVfG

Widerruf einer Wirtschaftsförderung wegen Zweckverfehlung

Orientierungssatz

Ob eine Zuwendung gemäß dem einschlägigen Gesetzeswortlaut durch den widerrufenen Verwaltungsakt "zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt" worden ist, muss sich aus diesem Zuwendungsbescheid selbst ergeben. D.h., ihm muss sich eine entsprechende Regelung entnehmen lassen, die den Zweck der Zuwendung als seinen Inhalt rechtsverbindlich festlegt. Der Zuwendungsgeber muss deshalb eine gewollte Zweckbindung - auch mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 Abs. 1 VwVfG - im Bescheid selbst so konkret und eindeutig festlegen, dass der Zuwendungsempfänger erkennen kann, ob und welches Risiko er für die Erreichung des Subventionszwecks mit der Gewährung der Zuwendung übernimmt.

(Aus den Gründen):

Rechtsgrundlage für den vorgenommenen Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 15. Juli 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. Mai 2007 ist § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Dessen Voraussetzungen liegen nicht vor. Damit fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage für die mit dem streitigen Bescheid zugleich geltend gemachte Rückforderung der ausgezahlten Fördergelder.

Die gesetzlichen Widerrufsvoraussetzungen sind nicht erfüllt:

Ob eine Zuwendung gemäß dem einschlägigen Gesetzeswortlaut durch den widerrufenen Verwaltungsakt "zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt" worden ist, muss sich aus diesem Zuwendungsbescheid selbst ergeben. D.h., ihm muss sich eine entsprechende Regelung entnehmen lassen, die den Zweck der Zuwendung als seinen Inhalt rechtsverbindlich festlegt...Eine Zweckbestimmung mit dem von der Beklagten geltend gemachten Inhalt lässt sich dem Zuwendungsbescheid vom 15. Juli 2004 indes weder ausdrücklich noch im Wege der Auslegung entnehmen...

Dabei kann eine Zweckbestimmung im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG auch im Regelungsinhalt einer dem Zuwendungsbescheid beigefügten Auflage, die einer in Förderrichtlinien entsprechend vorgegebenen Zielrichtung der Förderung Rechnung trägt, ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. etwa Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 19. Februar 2010, 3 A 282/09, <juris>)

1 **Widerruf bei Zweckverfehlung nach § 49 III LVwVfG**

9

Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.11.2009, - 5 E 601/09 -

§ 49 Abs 3 S 1 Nr 2 VwVfG NW

Widerruf und Rückforderung einer Zuwendung für einen Theaterbetrieb

Zum Widerruf und zur Rückforderung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung (hier: eines Theaterbetriebes) wegen nicht ordnungsgemäßen Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Bewilligung.

(Aus den Gründen): Bereits die von der Beklagten in den angegriffenen Bescheiden angeführten Gründe rechtfertigen den Widerruf, ohne dass es der vom Kläger angeregten Zeugenvernehmung über die Mittelverwendung bedarf. Die Beklagte hat die Rückforderung der Sache nach im Wesentlichen darauf gestützt, dass im Umfang der gekürzten Ausgabe-positionen des Verwendungsnachweises eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung teilweise nicht erfolgt und insgesamt nicht ordnungsgemäß belegt sei. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die angefochtenen Bescheide ihre Rechtsgrundlage jedenfalls in § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW finden, weil der Kläger mit dem Zuwendungsbescheid vom 4. April 2003 verbundene Auflagen nicht erfüllt hat. Ihm war in Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) - Anlage 1 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) in der bis zum 1. Januar 2004 geltenden Fassung - aufgegeben worden, die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks (hier: Theaterhaushalt 2003) zu verwenden. Dabei waren Personalaufwendungen nur mit der Maßgabe zuwendungsfähig, dass die Beschäftigten des Klägers nicht besser gestellt werden dürften als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes NRW. Darüber hinaus hatte der Kläger nach Nr. 7.1 ANBest-I die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Die im Rahmen der Kassen- und Buchführung aufzubewahrenden Belege müssen gemäß Nr. 6.2 ANBest-I die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Nach diesen Nebenbestimmungen war der Kläger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für den Theaterhaushalt 2003 nachzuweisen sowie zum Nachweis geeignete Belege mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben vorzuhalten.

Nach bisherigem Erkenntnisstand verfügt der Kläger unter Verstoß gegen die genannten Nebenbestimmungen hinsichtlich der im Bescheid vom 5. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 2007 im einzelnen aufgeführten Positionen aus den dort genannten Gründen nicht über Belege im Sinne der Nr. 6.2 ANBest-I, die den ordnungsgemäßen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Bewilligung erbringen können.

2 0 **Widerruf wegen zweckfremder Verwendung einer Geldleistung**

VG Frankfurt, Urteil vom 04.11.2009, - 7 K 405/09.F -

§ 47 Abs 2 S 1 SGB 10, § 17 Abs 1 SchwbAV, § 45 Abs 4 SGB 10, § 50 Abs 1 SGB 10

Widerruf der Geldleistung für eine Arbeitsassistenz wegen zweckfremder Verwendung

Geldleistungen für eine notwendige Assistenzkraft können grundsätzlich von dem Schwerbehinderten nicht deshalb zurückgefordert werden, weil dieser die bewilligte Leistung dafür verwendete, eine Aupair-Vermittlungs-Agentur in Anspruch zu nehmen, die mit einem monatlichen Geldbetrag entlohnt wurde und für die Kost, Logis und ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Umstand rechtfertigt für sich allein nicht die Rückforderung, wenn der tatsächliche Einsatz entsprechend nachgewiesen wurde.

(Aus den Gründen):

Der Widerruf des Bewilligungsbescheides im Bescheid vom 08.04.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2009 ist jedoch rechtswidrig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorlagen. Denn der Kläger hat die bewilligten Leistungen nicht außerhalb des für die Leistung im Verwaltungsakt bestimmten Zwecks verwendet. Der den Widerruf rechtfertigende Zweck muss in dem Verwaltungsakt eindeutig genannt und bestimmt werden (vgl. hierzu Wiesner, in von Wulffen, SGB X, 5. Auflage, § 47 Rdnr. 14). Im Bescheid vom 21.05.2007 heißt es, dass dem Kläger die Kosten für die Arbeitsassistenz nach § 17 Abs. 1 a Schwerbehindertenausgleichsverordnung in Höhe von 1.965,60 Euro für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2009 bewilligt werden. Weiter wird ausgeführt, dass man dem Kläger die Kosten für sechs Stunden Arbeitsassistenz arbeitstäglich erstatte und von 21 Arbeitstagen im Monat ausgehe. Es wird dem Kläger weiter aufgegeben, die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistung jeweils vierteljährlich durch Vorlage von Entgeltabrechnungen und Nachweisen des zeitlichen Einsatzes zu belegen. Der Kläger hat die bewilligte Leistung dafür verwendet, eine Aupair-Vermittlungs-Agentur in Anspruch zu nehmen, die ihm vom 09.07. bis zum 31.10.2007 eine Arbeitsassistenzkraft zur Verfügung stellte, die der Kläger mit einem monatlichen Geldbetrag in Höhe von 400,00 Euro bzw. für den Monat Juli mit 300,00 Euro entlohnte und für die er die monatlichen Kosten für Kost, Logis und Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs übernahm. Auch der Beklagte hat nicht vorgetragen, dass der Kläger das für die Arbeitsassistenz bewilligte Geld für etwas anderes als die Bezahlung der Aupair-Kraft ausgegeben hat.

2 1 **Widerruf, Zweckbindung, SGB X**

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 20.01.2010, - 1 A 215/08 -

§ 47 Abs 2 SGB 10

Zuwendung; Widerruf; Auflagen; Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Widerruf der Zuwendungsbescheide vom 14.1.2000 gemäß § 47 Abs. 2 SGB X i. V. m. Nr. 8.3.2 ANBest-P ist jedoch nicht rechtmäßig. Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB X kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird oder mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Bei den teilweise widerrufenen Bescheiden vom 29.2.1996 und 21.5.1996 (geändert durch Bescheid vom 15.9.1996) handelt es sich ohne Zweifel um begünstigende Verwaltungsakte, da mit diesen seitens des Beklagten Zuwendungen für die Maßnahmen „...“ in N... sowie „...“ bewilligt wurden.

Vorliegend ist die Zuwendung jedoch weder entgegen dem Zuwendungszweck verwendet noch gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheides verstoßen worden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB X, 8.3.2 ANBest-P i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) Nach Nr. 1. 1 Satz 1 darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden. Zuwendungszweck war nach den jeweiligen Zuwendungsbescheiden die Verwendung der Zuwendung für das Projekt Beratungsstelle für erwerbslose Jugendliche und für das Projekt Erziehungsberatungsstelle. Der Kläger hat dabei die vom Beklagten geleistete Zuwendung für die Finanzierung der genannten Projekte verwandt und damit die ausgereichten Mittel zweckentsprechend eingesetzt.

Ein Verstoß gegen Auflagen des Bescheids (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) liegt nicht vor. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind nach deren jeweiliger Nr. 1 der „Nebenbestimmungen“ auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen und Projektförderung (ANBest-P). Von deren Inhalt hatte der Kläger Kenntnis, da sie jeweils als Anlage zu den Zuwendungsbescheiden mit übersandt wurden. Der Kläger hat hier nicht gegen Nr. 1.1. Satz 2 ANBest-P verstoßen, wonach die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist...

Ein Auflagenverstoß liegt auch nicht in Bezug auf die Nr. 10 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide i. V. m. Nr.5.1.2 NBBest-P vor. Zwar hat der Kläger keine Mitteilung von der Erhöhung der Eigenanteile und des zusätzlichen Eigenmitteleinsatzes gemacht. Er musste eine solche Mitteilung aber auch nicht machen. Denn er konnte aufgrund der speziellen Bestimmung in Nr. 1.2 Satz 5 ANBest-P davon ausgehen, dass es sich um keinen für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstand handelt.

2 2 **Widerruf bei Auflagengehorsam nach SGB X**

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 21.01.2010, - L 9 AL 45/07 -

§ 47 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB 10 , Art 81 AFRG, § 1 AVAVGDV 22

(Aus den Gründen):

Es handelt sich daher bei dem Bescheid vom 14. November 2003 um einen Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zuerkannte und zwar zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes. Damit ist der Anwendungsbereich für die Regelung des § 47 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB X eröffnet. Von § 47 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X werden nicht schon alle Verwaltungsakte erfasst, in denen eine mit der jeweiligen Sozialleistung zusammenhängende Zwecksetzung zu Grunde liegt. Die Vorschrift knüpft vielmehr ausschließlich an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der bewilligten

Geld- oder Sachleistung an (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2000, SozR 3-1300 § 47 Nr. 1; Kasseler Kommentar, Steinwedel, § 47 SGB X Rn. 13). Der Widerspruchsbescheid vom 14. November 2003 enthält, wie oben, dargestellt eine zum Widerruf berechtigende Zweckbestimmung.

Die Beklagte hat diesen Bescheid zu Recht für die Vergangenheit aufgehoben. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Dies jedoch nur insoweit, als dies dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderläuft (§ 32 Abs. 3 SGB X). Diesen Anforderungen genügt der Bescheid vom 14. November 2003.

Zwar reicht es nicht aus, dass der Zweck die Geschäftsgrundlage des Verwaltungsakts ist. Die Leistungen müssen vielmehr nach dem Verwaltungsakt gezielt und allein für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt worden sein. Der den Widerruf rechtfertigende Zweck muss in dem Verwaltungsakt eindeutig genannt und bestimmt worden sein (von Wullfen, SGB X, 6. Aufl., 2008, § 47 Rn. 14 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 14. Dezember 2000, SozR 3-1300 § 47 Nr. 1 <s.o.>).

Vorliegend war die Bewilligung der Leistungen mit der Auflage verbunden, spätestens am 31. Dezember 2003 nach Chile zurückzukehren, dies nachzuweisen und den ständigen Wohnsitz und Aufenthalt nach Chile zu verlegen. Dies war auch der Zweck der Bewilligung. Der Zweck der Geldleistung ging und geht also eindeutig aus dem Bescheid selbst hervor.

Der Kläger hat diese Auflage nicht erfüllt....

2 **Widerruf von Abschlagszahlungen wegen Nichterfüllung einer Auflage**

3

VG Ansbach, Urteil vom 01.04.2010, - AN 16 K 09.02317 -

Art 18 Abs 2 KiBiG BY, § 47 Abs 2 SGB 10, § 27 SGB 10

Materiell-rechtliche Ausschlussfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (unzulässig); Widerruf; Abschlagszahlungen

(Aus den Gründen):

Rechtmäßig ist auch der in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Widerruf der Bewilligung der Abschlagszahlungen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben.

Das Landratsamt ... hat den Bescheid vom 22. Oktober 2007, durch den die Abschlagszahlungen bewilligt wurden, mit der Auflage versehen, innerhalb der Antragsfrist den Förderantrag zu stellen. Diese Auflage hat die Klägerin nicht eingehalten. Der Widerruf des Abschlagsbescheides ist auch nicht nach § 47 Abs. 2 Satz 2 SGB X ausgeschlossen. Ein den Widerruf ausschließendes schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin ist nicht gegeben, da die Klägerin die Umstände, die zum Widerruf des Bescheides vom 22. Oktober 2007 geführt haben, gekannt hat (§ 47 Abs. 2 Satz 4 SGB X). Der Einwand der Klägerseite, das Landratsamt ... habe mit dieser Auflage den Wortlaut des Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG unzulässig erweitert und die Auflage sei deshalb rechtswidrig, ist bereits deshalb unbegründet, da der Bescheid vom 22. Oktober 2007 und somit auch die darin enthaltene Auflage bestandskräftig geworden sind mit der Folge, dass Einwendungen hiergegen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte das in § 47 Abs. 2 SGB X normierte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, sind nicht ersichtlich.

Die Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides, in der der Klägerin die Rückerstattung der empfangenen Abschlagszahlungen auferlegt wurde, stützt sich auf § 50 Abs. 1 SGB X, wonach, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben wurde, bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind.

2 **unterbliebener Mittelabruf**

4

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urteil vom 22.01.2013, - 11 K 2220/12 –

§ 49 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LVwVfG

Widerruf einer Subvention - hier: Agrarförderprogramm 200/2003

(Aus den Gründen):

Die Widerrufsvoraussetzungen lagen nach dieser Vorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung vor. Zutreffend sind die angefochtenen Bescheide davon ausgegangen, dass der Kläger gegen eine Auflage verstossen hat (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 LVwVfG). Es trifft außerdem, wie in der Klageerwiderung geltend gemacht, zu, dass der Zuwendungszweck innerhalb der vom Beklagten nachgelassenen Frist nicht erreicht werden konnte (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG).

Der Zuwendungsbescheid enthielt unter „Nebenbestimmungen“ in E. 120 einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung begonnen und spätestens nach 2 Jahren abgeschlossen wird...

Eng im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erfüllung dieser Auflage steht vorliegend auch die Nichterfüllung des Zuwendungszwecks nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG. Denn aus der Fristbindung der Auflage folgte auch der Zeitraum, für welchen die Zweckerfüllung überhaupt (noch) möglich erscheinen konnte. Der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung liegt nämlich auch dann vor, wenn die Leistung (gar) nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Damit fällt auch der unterlassene oder verzögerte Mitteleinsatz unter den Widerrufsgrund, worauf der Beklagte zurecht unter Bezugnahme auf Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A., Anm. 66 ff, 69, hingewiesen hat. Dies folgt im Übrigen auch aus der zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides gemachten Ziff. 9.1 der ANBest-P, die einen Widerrufsvorbehalt für den

Fall enthält, dass die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird. Da der Kläger die bereit gestellten Mittel auch auf mehrfaches Drängen durch den Beklagten nicht einmal teilweise abgerufen und dies auch nicht bis zum Oktober 2007 nachgeholt hatte, war auch dieser Widerrufsgrund bereits entstanden.